

Ingolstadt, 28. Juli 2021

Öffentliche Bekanntmachung

26. Nachtrag

zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Audi BKK im schriftlichen Verfahren beschlossenen 26. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2012 mit Bescheid vom 19. Juli 2021 (Aktenzeichen: 112 - 59239.0 - 3436/2011) genehmigt.

26. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK vom 1. Januar 2012

Der Verwaltungsrat der Audi BKK hat im schriftlichen Umlaufverfahren folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

§ 4 Widerspruchsausschuss/ Einspruchsstelle

Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird an vom Vorstand beauftragte Beschäftigte und einen Widerspruchsausschuss im Sinne eines besonderen Ausschusses nach § 36a SGB IV übertragen. Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,
- Widersprüche betreffend die Ansprüche nach dem SGB XI,

und erlassen die entsprechenden Widerspruchsbescheide. In den verbleibenden Fällen und allen Fällen, die Beschäftigte der Audi BKK betreffen, wird die Entscheidung und der Erlass des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsausschuss übertragen. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in Ingolstadt. Er wird des Weiteren dazu bestimmt, die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV i.V.m. § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahrzunehmen.

Artikel II In Kraft treten

Der Nachtrag tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ingolstadt, den 8. Juli 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Tomas Borm



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene
26. Nachtrag zur Satzung der Audi BKK, wird gem. § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
(SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Juli 2021
112-59239.0-3436/2011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

